Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Verbandsversammlung

Sitzungsvorlage für die	öffentliche Sitzung
am	03.07.2025
verantwortlich	Herr Balles
	IIc

Sitzungsvorlage

1. Satzungswesen: Änderung der Gebührensatzung

Satzung zur Änderung der Satzung des GVV Hardheim-Walldürn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

- 2. Änderung -

Die letzte Änderung der Gebührensatzung fand am 29. Februar 2024 statt.

Durch die Änderung der Landesbauordnung (LBO) zum 28. Juni 2025, ist die Ergänzung der Satzung um einen neuen Gebührentatbestand erforderlich. Hier wurde nach § 58 Abs. 1a Landesbauordnung (LBO) die Genehmigungsfiktion eingeführt. Dies betrifft Bauanträge im vereinfachten Verfahren sowie die Errichtung oder Änderung von Antennenanlagen.

Bei Fristüberschreitung (3 Monate) gilt die Genehmigung eines beantragten Vorhabens, als erteilt. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion ist in Form einer Bescheinigung bekanntzugeben oder zuzustellen.

Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zur Erhebung von Gebühren bedarf deshalb der folgenden Ergänzung:

GebVerzNr. 52.10.02-36

Kurzbezeichnung: Bescheinigung der Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a LBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sowie für Antennenanlagen inklusive aller enthaltenen Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen

Gebühr: 1/2 bis volle Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 193,00 €

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung nimmt den gebührenpflichtigen Tatbestand und die Höhe der Gebühr zur Kenntnis und beschließt die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung.

Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)
- 2. Änderung -

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den §§ 4 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn am 03.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung) vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.02.2024, beschlossen:

I.

Die Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

GebVerzNr	Kurzbezeichnung	Gebühr
52.10.02	**Baugenehmigungsverfahren**	
52.10.02-36	Bescheinigung der Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a LBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sowie für Antennenanlagen inklusive aller enthaltenen Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	1/2 bis volle Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 193,00 €

Diese Änderung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Walldürn, den 03.07.2025

Meikel Dörr

Verbandsvorsitzender

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.